

Information der AHV – Zweigstelle Belp

Obligatorische AHV/IV/EO – Beitragspflicht

Die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), die Invalidenversicherung (IV) und die Erwerbsersatzordnung (EO) sind ein wichtiger Teil der obligatorischen schweizerischen Sozialversicherung. In der Schweiz wohnende oder erwerbstätige Personen sind versichert und müssen Beiträge bezahlen.

Erwerbstätige Personen sind ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag beitragspflichtig. Nichterwerbstätige, müssen ab dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag Beiträge an die AHV/IV und EO entrichten. Die AHV–Beitragspflicht endet mit Erreichen des Referenzalters (früher ordentliches Rentenalter genannt).

Falls Sie zurzeit keine Sozialversicherungsbeiträge entrichten, bitten wir Sie, uns für weitere Abklärungen zu kontaktieren. Wenn Sie Fragen zur Erfüllung der obligatorischen AHV– Beitragspflicht haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Beiträge sind lückenlos zu bezahlen. Ebenso können Beiträge mit Verzugszins von Amtes wegen rückwirkend in Rechnung gestellt werden. Fehlende Beitragsjahre können zu einer Kürzung der Renten führen. Sie sind selbst dafür zuständig, sich um Ihre Beitragspflicht zu kümmern.

Ihre AHV – Zweigstelle Belp

**Galactinastrasse 2
3123 Belp**

**Telefon: 031 818 22 70
E-Mail: ahv-zweigstelle@belp.ch**